

## Einführung

*„It is hard – in the presence of such terrors –  
not to lose faith in humanity altogether.“*

*UN-Generalsekretär Kofi Annan (1999)*

Der Mensch des Menschen Wolf – keineswegs nur ein Konstrukt aus der Gedankenwelt eines *Hobbes*, sondern alltägliche, vielfache Realität. Realität ist andererseits aber auch der Mensch, der den Kriterien der „Menschlichkeit“ gerecht wird, die Menschen selbst aufgestellt haben, indem sie dem Menschen qua Menschsein Rechte zuerkannten, die ihm legal keine Macht auf Erden nehmen kann, auch und gerade nicht der *Hobbessche* „Leviathan“. Die Menschenrechte sind als höchstes (vorstaatliches) Rechtsgut und als vornehmster Ausweis eines gelungenen Zivilisierungsprozesses anerkannt, sei es national oder international. Zum Beleg nur zwei Zitate:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ So sagt es Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Charta der Vereinten Nationen proklamiert als eines der Hauptziele der Organisation, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Art. 1 Abs. 3).

Diesen Maximen getreu ist international eine Vielzahl von Rechtsinstrumenten kreiert worden, die der Garantie von Menschenrechten dienen sollen. Rechtsnormen allein sind aber nicht imstande, die Welt zu verändern. Recht muss, um faktische Geltung zu erlangen, auch durchgesetzt werden: Recht ohne Macht verkommt zur Farce. Eben darin liegt die Crux der globalen Menschenrechtssituation: Die Normierungen von Rechtsansprüchen sind – bei aller Ausbaufähigkeit – im Wesentlichen vorhanden. Wenn die in der Pflicht stehenden Staaten sich an die Normen hielten, wäre so ungeheuer viel erreicht, dass man von einem Quantensprung aus dem Reich der Barbarei in das Reich der Zivilisation sprechen könnte. Die Realität sieht bekanntlich anders aus, insbesondere deshalb, weil die internationale Zwangsgewalt zur Rechtsdurchsetzung institutionell wie materiell nur rudimentär entwickelt ist.

Der vorliegende Sammelband ist dem fundamentalen Thema „Menschenrechte“ gewidmet. Seine (zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellten) Beiträge aus der Feder von rechts- und sozialwissenschaftlichen Expertinnen und Experten wie von Vertretern von Menschenrechtsorganisationen beleuchten interdisziplinär die mannigfaltigen Facetten dieser – im wahrsten Sinne des Wortes – lebenswichtigen Problematik. Sie ziehen eine Bilanz des

mittlerweile erreichten Standes der verbindlich nomierten Rechte wie ihres Schutzes und zeigen Perspektiven ihrer künftigen Entwicklung auf.

Im ersten Teil des Sammelbandes wird – wie in der voranstehenden Chronologie – die Entwicklung nachgezeichnet, die die Menschenrechtsidee über die Jahrtausende hinweg genommen hat.

Der einleitende Beitrag von *Norman Weiß* bietet einen Überblick über die historische Genese des Menschenrechtsgedankens und seine Umsetzung im binnenstaatlichen und internationalen Rechtsraum und benennt die Herausforderungen, denen sich Menschenrechtspolitik künftig zu stellen haben wird. *B. Sharon Byrds* Aufsatz geht auf die Konzeption zur Garantie von Frieden und Menschenrechten ein, die einer der bedeutendsten Philosophen der Wissenschaftsgeschichte, *Immanuel Kant*, vor 200 Jahren erarbeitete – Überlegungen, die nach wie vor hoch aktuell sind.

Der zweite Teil des Bandes bietet einen Überblick über die faktische Lage der Menschenrechte in allen relevanten Erdteilen. Die Bestandsaufnahmen zeichnen ein Bild, das keinen Anlass zur Euphorie gibt, das Prinzip Hoffnung aber dennoch aufrechterhält.

*Regina Heller* beschreibt die Menschenrechtssituation in Russland, einem Staat mit den Dimensionen eines Kontinents, der sich nach wie vor schwer tut, wenn es um die Anpassung an (west-)europäische Standards geht. *Claudia Eicher* richtet den Blick weiter westwärts auf die Staatenwelt Ost- und Südosteuropas, die mit durchaus unterschiedlichen Menschenrechtsproblemen zu kämpfen hat und dementsprechend unterschiedliche Niveaus der Implementation der Menschenrechte aufweist. Der notorisch prekären Menschenrechtssituation in der Türkei geht der Beitrag von *Andrea Liese* nach: Anlass zu einem gewissen Optimismus gibt immerhin die neuere Entwicklung, die nicht zuletzt auf den Beitrittswunsch zur Europäischen Union und die daran geknüpften Auflagen zurückzuführen ist.

In den Nahen und Mittleren Osten führt der Beitrag von *Sonja Hegasy* und *Carsten Jürgensen*. Er zeigt die Schwierigkeiten auf, die sich in einem vom Islam zumindest mitgeprägten und patriarchalisch orientierten Umfeld ergeben, insbesondere für die Gewährung und Gewährleistung von Frauenrechten. Einem ewig virulenten Kernkonflikt in dieser Region widmet sich der Aufsatz von *Ludwig Watzal*, der die Frage nach der völkerrechtskonformen Behandlung der Palästinenser durch den israelischen Staat stellt.

Der Beitrag von *Rainer Huhle* öffnet die Perspektive auf den amerikanischen Kontinent: Lateinamerikas Militärregierungen haben erst in jüngster Zeit unter Beweis gestellt, welche Konsequenzen die Menschenrechte zu gewärtigen haben, wenn menschenverachtende Regime freie Hand haben. Der Glaube, dass die Menschenrechtssituation wenigstens in den „gesitteten“ Staaten Nordamerikas untadelig sei, wird – was die USA betrifft – durch die Ausführungen von *Sumit Bhattacharyya* zutiefst erschüttert: Das Mutterland der Moral und der Moralisten zeichnet sich auf diesem Sektor durch gravierende Defizite aus.

Die VR China, der bevölkerungsreichste Staat der Welt, hat sich zwar ökonomisch modernisiert, die Verbesserung der Menschenrechtslage – das dokumentiert der Aufsatz von *Gunter Schubert* – hat damit aber nicht Schritt gehalten: Menschenrechte stehen vielfach weiterhin nur auf dem Papier. Auch in einem anderen asiatischen Staat, in Indonesien, ist – dem Beitrag von *Verena Beittinger* zufolge – im Bereich der Menschenrechte eine deutliche Kluft zwischen Anspruch und Realität zu konstatieren, allen Reformbemühungen zum Trotz.

Die globale Bestandsaufnahme endet auf dem afrikanischen Kontinent mit drei exemplarischen Länderberichten von *Cristiana Fiamingo*, *Chantal Kisoona* und *Mario Zamponi*, die allesamt nicht besonders ermutigend wirken, was die Verhältnisse betrifft, mit denen die dortigen Gesellschaften konfrontiert sind.

Der dritte Teil des Sammelbandes widmet sich einigen spezifischen Aspekten des Themas Menschenrechte. *Gabriele Kuhn-Zuber* fragt nach dem Verhältnis von Islam und Menschenrechten, das sich je nach Interpretation der einschlägigen religiösen Basistexte durchaus unterschiedlich bestimmen lässt. *Avishai Ehrlich* und *Margret Johannsen* wenden sich einem Problem zu, das man in einem Land, das den Anspruch erhebt, ein Rechtsstaat zu sein, nicht ohne weiteres vermuten würde: der Vernehmungspraxis in Israel, die sich durchaus unter die Kategorie „Folter“ subsumieren lässt.

*Helmut Volgers* Beitrag befasst sich mit dem Schutz der Rechte indigener Völker, die traditionell missachtet zu werden pflegten.

Der vierte und letzte Teil des Bandes beschäftigt sich mit der alles entscheidenden Frage der Garantie und des Schutzes der Menschenrechte, die ohne eine Chance zu ihrer Durchsetzung zur wohlklingenden Phrase verkommen.

Über die regionale Menschenrechtsgerichtsbarkeit im amerikanischen und europäischen Raum informieren die Beiträge von *Karin Oellers-Frahm* und *Roderick Liddell*. Die Existenz und Tätigkeit dieser judikativen Institutionen nährt die Hoffnung, dass der Weg aus der Barbarei in die Zivilisation gangbar ist. Dass Menschenrechtsgerichtshöfen aber nicht die Lösung aller einschlägigen Probleme zumutbar ist, da diese nur politisch zu bereinigen sind, zeigt der Aufsatz von *Hans-Joachim Heintze*.

Über die völkerrechtlichen Bindungen der Europäischen Union und ihrer Organe an internationale Abkommen zum Menschenrechtsschutz gibt der Beitrag von *Sebastian Winkler* Auskunft. *Heike Krieger* schildert die Funktion und die Tätigkeit der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina und deren Beitrag zum innerstaatlichen Friedensprozess. Der Text von *Anna Golze* analysiert die Optionen, die das internationale Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen den potentiell und faktisch Betroffenen bietet.

*Friederike Brinkmeier* zeigt die Wege und Möglichkeiten auf, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen offen stehen, um sich eine Kompensation für die Beeinträchtigung ihrer Rechte zu sichern. *Ulf Häußler* schließlich demon-

striert anhand des Falles *Pinochet* die strafgerichtlichen Konsequenzen, die zu ziehen dazu legitimierten und entschlossenen Akteuren möglich ist. Den Band beschließt – neben den üblichen Rubriken – eine Bibliographie, die ein vertiefendes Studium der Thematik erleichtern soll.

\*\*\*

Die Herausgeber bedanken sich bei den Autorinnen und Autoren dieses Bandes für die hervorragende Zusammenarbeit, ferner bei den Personen und Institutionen, die seine Entstehung ermöglichten. Er ist Teil der Arbeiten des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten, am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) angesiedelten Forschungsprojekts „Frieden durch Recht“. Für die Unterstützung der redaktionellen Arbeiten danken wir Hilfskräften (insbes. *Tim Müller-Wolf*) und Praktikant(inn)en des IFSH, ganz besonders aber *Kristina Thony*, *Kim Bennett* und *Susanne Bund*.